



Rückforderungsanspruch der (potentiellen) Schwiegereltern



Rain Franziska Engelmann
Foto: privat

Haben Schwiegereltern gegenüber ihrem Schwiegerkind einen Anspruch auf Rückgewähr getätigter Leistungen? Der BGH hat in seinem Urteil vom 03.02.2010 (AZ: XII ZR 189/06; BGHZ 184, 190-209) seine frühere Rechtsprechung hierzu aufgegeben und Rückforderungsansprüche für denkbar erachtet.

Der Fall gestaltete sich wie folgt:

Die Kläger sind die Schwiegereltern des Beklagten. Sie begehren die Rückzahlung von Geldbeträgen, welche sie dem Beklagten vor dessen Eheschließung mit ihrer Tochter zur Verfügung gestellt haben. Grund war die Finanzierung einer Eigentumswohnung, die im Alleineigentum des Beklagten steht und von der Tochter mit den Kindern bewohnt wurde. Der Kläger zu 1) verlangt außerdem einen Ausgleich für Instandsetzungsarbeiten an der Wohnung des Beklagten.

Der Senat entschied:

Ja, denn Zuwendungen der Eltern seien als Schenkung zu qualifizieren, weshalb Ansprüche nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage denkbar seien, so der Senat.

1. Schenkung oder Zuwendung

Zunächst war die Frage zu beantworten, wie eine solche Leistung juristisch zu werten ist.

a. Unbenannte Zuwendungen

Lassen Ehegatten sich etwas untereinander zukommen, wird dies als unbenannte Zuwendung eingestuft. Derartige Leistungen sind nicht erstattungsfähig, da der Zuwendende die Vorstellung hat, der zugewendete Gegenstand würde ihm nicht verloren gehen.

b. Schenkung

Anders bei den Zuwendungen der (potentiellen) Schwiegereltern.

In diesem Falle gewähren die Eltern ihren Schwiegerkindern Leistungen unter der Prämisse, dass eine dauerhafte Minderung ihres Vermögens eintritt. Das bedeutet, dass sich die Schwiegereltern bei einer Zuwendung an den Partner des Kindes darüber bewusst sind, dass sie in Zukunft keinen Zugriff mehr auf das zugewandte Vermögen haben.

Damit liegt eine Schenkung vor. Anders als bei den Ehegatten, die auch nach der Zuwendung durch die gemeinsame Lebensführung in der Beziehung oder ehelichen Gemeinschaft an dem eingebrachten Vermögen partizipieren.

2. Störung der Geschäftsgrundlage

Es ist davon auszugehen, dass die Schenkung zu dem Zwecke erfolgte, es werde eine gemeinsame Familienwohnung geschaffen, welche der Tochter auf Dauer zugute komme.

Dazu der Senat: „Diese Geschäftsgrundlage ist infolge des Scheiterns der Ehe des Beklagten mit der Tochter der Kläger und mit dem Auszug der Tochter aus der im Alleineigentum des Beklagten stehenden Familienwohnung entfallen“. Deswegen könne die Leistung zurückgefordert werden.

3. Höhe des Rückforderungsanspruches
In welcher Höhe ein Rückforderungsanspruch besteht, ist unter Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu entscheiden (BGH FamRZ 2012, 273). So kann das Kind bei langer Ehedauer von der Schenkung profitieren, was bei der Höhe des Rückforderungsanspruches zu berücksichtigen ist („Abschreibung“).

4. Arbeitsleistungen

Auch getätigte Arbeitsleistungen können grundsätzlich erstattet werden, wenn sie „über erwiesene Gefälligkeiten hinausgehen und in dem Verhalten der Parteien der schlüssige Abschluss eines besonderen familienrechtlichen Vertrages (sog. Kooperationsvertrag) gesehen werden kann“.

5. Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Der Senat stellt in seinem Urteil fest, dass dies auch für die Form der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelte.

6. Verjährung

Bei der Verjährung kommt es auf die Art der Verjährung an. Grundsätzlich verjährt der Rückforderungsanspruch in der Regel nach 3 Jahren. Der Anspruch entsteht bereits mit dem Scheitern der Ehe, was spätestens mit Zustellung des Scheidungsantrages der Fall ist (BGH FamRZ 2016, 457).

Franziska Engelmann
Rechtsanwältin



Rechtsanwältin

Dr. Frank Engelmann

Franziska Engelmann

Christine Melerowicz-Engelmann

Tel. (03301) 20 09 30

Tel. (03301) 20 09 40

Fax (03301) 20 09 50

info@rechtsanwalt-oranienburg.de

Dr.-Heinrich-Byk-Straße 1
16515 Oranienburg

Zweigstelle: Rosenkavalierrplatz 18
81925 München